

Justus-Liebig-Universität Gießen - Der Präsident		Jahrgang 2002 Nr. 1 01.06.2002	8.48.00 Nr. 2
Mitteilungen			
Stupa 30.01.2001 § 15 Finanzordnung der Studierendenschaft	8. Studentisches /Studentenschaft / Studentenwerk 48.00 Reisekostenordnung der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen		

	<i>Studentenparlament</i>
<i>Reisekostenordnung</i>	30.01.2001

**REISEKOSTENORDNUNG DER STUDENTENSCHAFT
DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIEßEN**

auf der Grundlage von §15 der Finanzordnung der Studierendenschaft

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Reisekostenordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge, sowie die Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen im Bereich der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Soweit diese Reisekostenordnung nicht etwas anderes festlegt, gilt das Hessische Reisekostengesetz.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstortes.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Reisekostenordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienort zur Erledigung von Dienstgeschäften.

(3) Dienstreisende im Sinne dieser Reisekostenordnung sind die von Organen der Studierendenschaft zu einer Dienstreise beauftragten Personen.

**§ 3
Genehmigung von Reisen
nach § 2 (1 u. 2)**

Reisen nach § 2 (1 u. 2) sind vor Antritt der Reise zu genehmigen. Reisen von bis zu neun Personen sind durch den AstA zu genehmigen. Reisen ab zehn und mehr Personen sind durch das Studentenparlament zu genehmigen.

**§ 4
Art der Reisekostenvergütung**

(1) Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Fahrtkostenerstattung,
2. Mitnahmeentschädigung,

Stupa 30.01.2001	Reisekostenordnung der Studentenschaft	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	8.48.00/ Nr. 2	S. 2
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

3. Erstattung der BahnCard,
4. Übernachtungsgeld,
5. Tagungskosten.

(2) Nicht erstattet werden:

1. Tagesgeld,
2. Wegstreckengeld,
3. Aufwandsvergütung,
4. Pauschalvergütung,
5. Trennungsgeld.

§ 5

Fahrtkostenerstattung

(1) Für Strecken, die mit folgenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet:

1. Bahn in der 2. Klasse bis zur Höhe des Preises, der mit der BahnCard entsteht
2. Öffentlicher Personen Nahverkehr
3. Taxi/Minicar

(2) Für Strecken, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt worden sind, werden 0,11 je Kilometer erstattet.

§ 6

Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender oder eine Dienstreisende, die in ihrem oder seinem Kraftfahrzeug Personen, die Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, mitgenommen hatte, erhält eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,03 je Kilometer und Person.

(2) Wird für Personen eine Mitnahmeentschädigung gezahlt, entfällt

der Anspruch auf Reisekostenerstattung dieser Person.

§ 7

Erstattung der BahnCard

Wird für Reisen nach § 2 (1 u. 2) eine BahnCard genutzt oder angeschafft, werden auf Antrag die Kosten für die BahnCard einmal im Zeitraum eines Jahres pro Person übernommen. Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe der Kosten des Fahrscheines. Höchstens jedoch bis zur Höhe der Kosten der BahnCard.

§ 8

Übernachtungsgeld

Ist im Rahmen einer Reise nach § 2 (1 u. 2) eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes notwendig, werden die Kosten bis zu einer Höhe von 52,- pro Tag und Person übernommen.

§ 9

Tagungskosten

Entstehen dem oder der Dienstreisenden im Rahmen seiner oder ihrer Dienstreise Kursgebühren, Teilnahmegebühren oder ähnliche Kosten, werde diese gegen Vorlage von Quittungen übernommen.

Stupa 30.01.2001	Reisekostenordnung der Studentenschaft	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	8.48.00/ Nr. 2	S. 3
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

§ 10
Antragstellung

Die Kostenerstattung für Reisen nach §2 (1 u. 2) ist unverzüglich nach Ende der Reise zu stellen. Dem Antrag sind die vollständigen Unterlagen beizufügen, insbesondere Unterlagen, aus denen die Durchführung der Reise hervorgeht. Wird der Antrag auf Kostenerstattung nicht innerhalb von vier Wochen eingereicht, verfällt der Anspruch gegenüber der Studentenschaft.

§ 11
Inkrafttreten

Die Reisekostenverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung an den schwarzen Brettern der Studentenschaft in Kraft. Sie ist in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität zu veröffentlichen.

Gießen, 30.01.2001

Stupa 30.01.2001	Reisekostenordnung der Studentenschaft	Jahrgang 2002 Nr. 1	01.06. 2002	8.48.00/ Nr. 2	S. 4
---------------------	---	------------------------	----------------	-----------------------	------

STUDENTINNENSCHAFT DER JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

REISEKOSTENABRECHNUNG

Gießen, den _____

Name: _____

Anschrift, Telefon: _____

AStA/Fachschaft/Projektgruppe: _____

Reisezweck: _____

Reisebeginn: _____ Reiseende: _____

Bahnfahrt (Fahrkarten beifügen!): Euro _____

PKW (Kilometergeld je km: -,11 Euro _____ km) Euro _____

Mitfahrer / in: Name, Anschrift (Kilometergeld: -, 03 € je km) Euro _____

Sonstige Kosten (z.B. Tagungsgelder) (Quittungen!) Euro _____

Honorar: Euro _____

Summe Euro _____

Ich versichere die Richtigkeit der obigen Angaben.

(Unterschrift Antragsteller / in)

sachlich richtig: _____
(2 Unterschriften ASTA bzw. Fachschaften)

Genehmigt: _____
ASTA (lt. Protokoll vom)

Ich bitte um Überweisung. Kontoinhaber / in: _____

Konto-Nummer: _____ BLZ: _____ Kreditinstitut: _____

Quittung
Euro _____ (in bar/als Scheck) erhalten.

Gießen, den _____ (Unterschrift) _____